**m e i n d e  W e l v e r**
**- DER BÜRGERMEISTER -**

Welver, den 29.05.2020

**Damen** und **Herren**

des **R a t e s**

**der G e m e i n d e WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 50. **Sitzung** (Sondersitzung) des **R a t e s der G e m e i n d e WELVER,**
die am

***Mittwoch*, dem 10.Juni.2020**
**17:00 Uhr,**
**in der Schützenhalle Scheidingen,**
**Schützenstraße 2, 59514 Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

## T a g e s o r d n u n g

### A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
   - begrenzt auf 15 Minuten –

2. Anschluss der Ortsteile Berwicke und Stocklarn sowie Einecke und Klotingen an die öffentliche Kanalisation
   hier: 1. Sachstandsbericht
   2. Beantragung von Fördermitteln
   3. Änderung der Entwässerungssatzung
   4. EU-weite Ausschreibung von Ingenieurleistungen der Ausführungsphase
   5. Unterstützung durch die Kommunalagentur NRW

3. Sachstand zur Umsetzung der Investitionen des Jahres 2020 und der übertragenen Investitionen aus 2019.
   hier: Antrag der CDU-Fraktion, hier eingegangen am 28.05.2020, „Investitionen in die Gemeinde Welver beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern!"

4. Anfragen / Mitteilungen

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher

**Damen** und **Herren** des **R a t e s**

*Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Fahle, Flöing, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer und Wintgen*

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | | |
|---|---|---|---|
| | Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung<br>Az.: 66-20-15/01,06,09,12, | Sachbearbeiter/in:<br>Datum: | Herr Peters<br>28.05.2020 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 28.05.20 | Allg. Vertreter | 28/05/2020 |
| Fachbereichsleiter/in | 29.05.20 | Sachbearbeiter/in | 28/05/2020 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| GPNU | 1 | noe | 04.03.2020 | ohne Beschluss | | | |
| RAT | 2 | oef | 10.06.2020 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

## Anschluss der Ortsteile Berwicke und Stocklarn sowie Einecke und Klotingen an die öffentliche Kanalisation

**hier: 1.) Sachstandsbericht**
**2.) Beantragung von Fördermitteln**
**3.) Änderung der Entwässerungssatzung**
**4.) EU-weite Ausschreibung von Ingenieurleistungen der Ausführungsphase**
**5.) Unterstützung durch die Kommunalagentur NRW**

## Sachdarstellung zur Sitzung am: 04.03.2020

Zu 1.) Sachstandsbericht

Für die in Rede stehenden Ortsteile werden zurzeit die Entwurfs- und Genehmigungsplanungen aufgestellt. Für die Ortsteile Einecke und Klotingen führt diese Arbeiten die M+O Rhein-Ruhr Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Dortmund, durch. Mit den Arbeiten für die Ortsteile Berwicke und Stocklarn ist das Ingenieurbüro Fischer GmbH, Dortmund, beauftragt worden. Die Netzplanung in den Ortsteilen sowie die Verbindungstrassen zu den Übergabepunkten in Borgeln sind bereits projektiert. In diesem Zusammenhang wurden die betroffenen Anlieger für die Bestimmung des Übergabepunktes der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück beteiligt. Die hydraulischen Berechnungen der Leitungsdimensionen sowie die Leistungsbemessung der erforderlichen Pumpstationen liegen mittlerweile vor. Das Ergebnis wurde mit dem Lippeverband als Betreiber der betroffenen Kläranlage Soest abgestimmt. Die geplanten Leitungstrassen konnten bereits den Baulastträgern der klassifizierten Straßen vorgestellt werden. Mit der Unteren Wasserbehörde sind die erforderlichen Gewässerkreuzungen erörtert worden. Für die projektierten Leitungstrassen werden in Kürze die erforderlichen Baugrunduntersuchungen in Angriff genommen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung kann dann die Kostenberechnung zum Entwurf aufgestellt werden. Im Anschluss daran wird die Planung dem Rat zur Beschlussfassung vorgestellt

Zu 2.) Beantragung von Fördermitteln

Das Ministerium für Umwelt Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bezirksregierung Arnsberg haben der Gemeinde Welver eine Förderung für die Errichtung der öffentlichen Schmutzwasserdruckentwässerung in Höhe von 50% der Aufwendungen für Bau- und Ingenieurleistungen zugesagt. Der Förderantrag kann mit Vorlage eines Vorentwurfes und einer Kostenschätzung gestellt werden.

Im Zuge dieser Förderung ist eine Ausweitung der Abgrenzung der öffentlichen Kanalisation auf bisher unter privater Regie laufende Bauteile zum Zwecke eines erhöhten Fördermittelabrufes möglich.

Zu 3.) Änderung der Entwässerungssatzung

Für eine Ausweitung der Inanspruchnahme von Fördermitteln ist eine Änderung der Abgrenzung zwischen öffentlicher- und privater Abwasseranlage erforderlich. Als private Abwasseranlage gelten nach den zurzeit gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen die Kanalhausanschlüsse sowie die Abwasserleitungen auf den jeweiligen Grundstücken. Die Abgrenzung erfolgt zurzeit an dem Anschlussstutzen am Hauptkanal, wobei der Stutzen bereits der privaten Abwasseranlage zuzurechnen ist. Für die s. g. Grundstücksanschlussleitungen, vom Hauptkanal bis ca. 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze behält sich die Gemeinde nach aktuellem Stand das Herstellungsrecht mit einem anschließenden Kostenerstattungsanspruch nach dem KAG vor.

Die s. g. Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude einschließlich Kontrollschächte bzw. bei Drucknetzen die Pumpenschächte werden der privaten Abwasserbeseitigung zugerechnet. Folgende Varianten sind als neue Abgrenzung öffentliche / private Kanalisation möglich:

Variante I:

Die gesamte Grundstücksanschlussleitung (oder Teile davon) von der Hauptleitung einschließlich Stutzen zuzüglich der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze einschließlich Kontrollschacht / Pumpenschacht sowie die Pumpe einschließlich Pumpensteuerung werden der öffentlichen Kanalisation zugeordnet. Diese Variante trifft dann neben den Druckrohranschlüssen zukünftig auch für alle bestehenden Schmutz- und Regenwasseranschlüsse zu.

Vorteile:

- Die voraussichtliche einmalige Förderung in den Ortsteilen auf alle baulichen Bestandteile beträgt 50 %.
- Die Grundstückseigentümer werden nicht an den Baukosten beteiligt.
- Eine separate Abrechnung durch die Verwaltung im Zuge des Kostenerstattungsanspruches entfällt.

Nachteile:

- Die Investitionskosten für die geplante Gesamtbaumaßnahme erhöhen sich (ca.7.000 € bis ca.10.000 € je Hausanschluss) signifikant.
- Die Kosten für die Kanalanschlüsse müssen bilanztechnisch dargestellt werden und belasten den Abwassergebührenhaushalt.
- Der Betrieb aller neuen und alten Hauspumpstationen fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welver (Personaleinsatz / Bereitschaft / Wartung).
- Die Sanierung, Reparatur und Reinigung aller Kanalanschlüsse in der Gemeinde Welver geht direkt zu Lasten des Abwassergebührenhaushaltes.
- Der Erneuerung sowie der Neubau von sämtlichen Kanalhausanschlüssen für Schmutz- und Regenwasser geht zu Lasten der Investitionen und muss bilanztechnisch dargestellt werden.
- Eine Regulierung von noch nicht abgeschriebenen Altfällen wird ggf. erforderlich, Entschädigungszahlungen werden ggf. erforderlich.

Variante II:

Ausschließlich die Pumpe im Pumpenschacht und nur die im Bereich von Druckentwässerungsnetzen wird Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Vorteile:

- Die voraussichtliche einmalige Förderung auf die Pumpen in den Ortsteilen beträgt 50 %.
- Die Grundstückseigentümer in den Ortsteilen (235 Stück) werden alle in gleicher Höhe bei den Baukosten der Hausanschluss- und Grundstücksanschlussleitungen (ca. 1.500 € - 1.800 €) entlastet.
- Die Investitionskosten für die geplante Gesamtbaumaßnahme erhöhen sich nicht signifikant.
- Eine separate Abrechnung der Pumpe im Kostenerstattungsanspruch entfällt.
- Der Abschreibungszeitraum für die Maschinentechnik beträgt lediglich 8,5 Jahre. Danach kann diese Regelung satzungsrechtlich, falls gewünscht, wieder geändert werden.
- Diese Regelung betrifft nur die Anschlussnehmer die in s. g. Drucknetzen entwässern Zurzeit sind das 47 Grundstücke die Anzahl ist gegenüber der Variante 1 überschaubar.

Nachteile:

- Die Kosten für die Abwasserpumpen müssen bilanztechnisch dargestellt werden und belasten den Abwassergebührenhaushalt.
- Der Betrieb aller neuen und alten Pumpen in sämtlichen Druckentwässerungsnetzen fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welver (Personaleinsatz / Bereitschaft / Wartung).
- Die Reparatur, Wartung und Instandsetzung geht zu Lasten des Abwassergebührenhaushaltes.

- Der Ersatz von defekten Pumpen geht zu Lasten der Investitionen und muss bilanztechnisch dargestellt werden.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile wird von Seiten der Verwaltung die „Variante II" favorisiert.

Die erläuterte mögliche Änderung der Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Kanalisation bedarf einer Änderung des Ortsrechtes. Da die Ursprungssatzungen in 1997 / 2013 aufgestellt wurden ist hier auch aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen im Landeswasser- und Wasserhaushaltsgesetz eine Anpassung erforderlich. Für folgende Satzungen sind in diesem Zusammenhang Änderungen erforderlich.

- Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, Stand 25.03.2013
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.10.2011, Stand 12.12.2019.

Zu 4.) EU-weite Ausschreibung von Ingenieurleistungen der Ausführungsphase.

Sobald die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die vier Ortsteile vorliegt ist es erforderlich, dass die Ingenieurleistungen der Ausführungsphase ausgeschrieben werden. Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Ingenieurhonorare wird davon ausgegangen, dass nach dem Vergaberecht eine EU-weite Ausschreibung erforderlich ist. Der Schwellenwert für die Verpflichtung einer EU-weiten Ausschreibung ist zurzeit für Liefer-/Dienstleistungen auf netto 214 T€ festgelegt.

Zu 5.) Unterstützung durch die Kommunalagentur NRW

Die Realisierung eines möglichst großen Fördervolumens liegt unter Würdigung volkswirtschaftlicher Gründe grundsätzlich im Interesse der Gemeinde Welver. Insoweit werden von Seiten der Verwaltung die Satzungsänderungen dahingehend vorgeschlagen, dass die Pumpen in den privaten Pumpstationen der Druckentwässerungsnetze als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erklärt werden.

Die Änderung der Satzungen sind erforderlich, damit die Investitionskosten für die Pumpen auf den Grundstücken zum Bestandteil des Förderantrages werden können.

Aufgrund des komplexen vorstehenden Sachverhaltes hat die Verwaltung mit der Kommunalagentur NRW Kontakt aufgenommen und die Gesamtsituation erörtert. Es besteht die Möglichkeit die Kommunalagentur NRW mit folgenden Aufgaben zu beauftragen:

- Ausarbeitung eines Entwurfes die erforderliche Satzungsänderung.
- Unterstützung bei der Beantragung der zugesagten Fördermittel.
- Unterstützung und Durchführung der EU-weiten Ausschreibung der Ingenieurleistungen der Ausführungsphase.

- Begleitung der Bauumsetzung.

Für die v. g. Leistungen liegt der Verwaltung ein Angebotsentwurf der Kommunalagentur vor, siehe Anlage. Das Angebot schließt mit brutto 61.969,25 €. Die Verwaltung schlägt vor die Kommunalagentur NRW mit den v. g. Leistungen zu beauftragen. Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe als Haushaltsrest aus 2019 zur Verfügung.

Das Projekt „Anschluss der Ortsteile Berwicke und Stocklarn sowie Einecke und Klotingen an die öffentliche Kanalisation", wird den Bürgern, dem Rat sowie der Verwaltung auf Grund der Größenordnung und Komplexität in den nächsten Jahren eine nicht unerhebliche Kraftanstrengung abverlangen. Mit der vorgeschlagenen Unterstützung durch die Kommunalagentur NRW, wird dieses Projekt zielorientiert begleitet und umgesetzt.

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz, empfiehlt dem Rat folgende zweigeteilte Beschlussfassung:

1.) Die Pumpen auf den Grundstücken im Bereich von Druckentwässerungsnetzen werden der öffentlichen Abwasseranlage zugeordnet, damit sie Bestandteil des Förderantrages sind. Die erforderlichen Satzungsänderungen sind entsprechend als Entwurf auszuarbeiten.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt mit der Kommunalagentur NRW auf Grundlage des vorliegenden Angebotes, mit einer Angebotssumme von brutto 61.969,25 €, einen Vertrag über folgende Dienstleistungen abzuschließen:
   - Ausarbeitung der erforderlichen Satzungsänderungen für die Ausweitung der öffentlichen Abwasseranlage auf die Pumpen der Grundstücke die im Druckentwässerungsnetz entwässern.
   - Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln.
   - Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung für die Ingenieurleistungen der Ausführungsphase.
   - Begleitung der Bauumsetzung.

## Beratung im GPNU am 04.03.2020:

Nach ausführlicher Diskussion wird der Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 10.06.2020:**

Auf die detaillierte Sachdarstellung vom 04.03.2020 wird Bezug genommen.

Zu 1. ) Sachstandsbericht (Aktualisierung)

Für die in Rede stehenden Ortsteile liegen mittlerweile die Vorentwürfe vor. Diese sind vor Erstellung der endgültigen Entwürfe mit der Bezirksregierung abzustimmen. Die Feldarbeiten zu den beauftragten Baugrunduntersuchungen wurden bereits abgeschlossen. Die erforderlichen Baugrundgutachten werden zurzeit erstellt. Abschließende Planunterlagen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgestellt werden.

Zu 2.) Beantragung von Fördermitteln

Das Ministerium für Umwelt Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bezirksregierung Arnsberg haben der Gemeinde Welver eine Förderung für die Errichtung der öffentlichen Schmutzwasserdruckentwässerung in Höhe von 50% der Aufwendungen für Bau- und Ingenieurleistungen zugesagt. Der Förderantrag kann mit Vorlage eines Vorentwurfes und einer Kostenschätzung gestellt werden.

Zu 3.) Änderung der Entwässerungssatzung

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt am 04.03.2020 wurde verwaltungsseitig die Variante II als Vorzugsvariante vorgestellt. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass die Auswahl der Pumpen unter Würdigung der hydraulischen Verhältnisse durch den Betreiber (Gemeinde Welver) erfolgt und somit die Funktionalität der Entwässerungsnetze sichergestellt werden kann. Bereits im Zuge der damaligen Diskussion wurde von den Mitgliedern des Fachausschusses beispielhafte Umsetzungen anderer Kommunen gewünscht. In der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage sind entsprechende Entwässerungssatzungen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Stadt Waldbröl beigefügt.

Zu 4.) EU-weite Ausschreibung von Ingenieurleistungen der Ausführungsphase.

Sobald die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die vier Ortsteile vorliegt ist es erforderlich, dass die Ingenieurleistungen der Ausführungsphase ausgeschrieben werden. Aufgrund der zu erwartenden Höhe der Ingenieurhonorare wird davon ausgegangen, dass nach dem Vergaberecht eine EU-weite Ausschreibung erforderlich ist. Der Schwellenwert für die Verpflichtung einer EU-weiten Ausschreibung ist zurzeit für Liefer-/Dienstleistungen auf netto 214 T€ festgelegt.

Zu 5.) Unterstützung durch die Kommunalagentur NRW

Die Realisierung eines möglichst großen Fördervolumens liegt unter Würdigung volkswirtschaftlicher Gründe grundsätzlich im Interesse der Gemeinde Welver. Insoweit werden von Seiten der Verwaltung die Satzungsänderungen dahingehend vorgeschlagen, dass die Pumpen in den privaten Pumpstationen der Druckentwässerungsnetze als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erklärt werden.

Die Änderung der Satzung ist erforderlich, damit die Investitionskosten für die Pumpen auf den Grundstücken zum Bestandteil des Förderantrages werden können.

Aufgrund des komplexen vorstehenden Sachverhaltes hat die Verwaltung mit der Kommunalagentur NRW Kontakt aufgenommen und die Gesamtsituation erörtert. Es besteht die Möglichkeit, die Kommunalagentur NRW mit folgenden Aufgaben zu beauftragen:

- Ausarbeitung eines Entwurfes die erforderliche Satzungsänderung.
- Unterstützung bei der Beantragung der zugesagten Fördermittel.
- Unterstützung und Durchführung der EU-weiten Ausschreibung der Ingenieurleistungen der Ausführungsphase.
- Begleitung der Bauumsetzung.

Hinweis der Verwaltung:
An der Sitzung des Rates am 10.06.2020 wird ein Vertreter der Kommunalagentur teilnehmen. Dieser steht für alle rechtlich relevanten Fragestellungen zur Verfügung.

Die Kommunal Agentur NRW GmbH ist seit 2006 als Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW unter dem Dach der Kommunal-Stiftung NRW tätig.

Das Unternehmen wurde 1996 mit Förderung des Landes NRW als Abwasserberatung NRW e.V. gegründet. Seitdem ist das Angebot an Dienstleistungen ständig gewachsen. Mit Blick auf das erweiterte Portfolio firmiert das Unternehmen seit 2012 als Kommunal Agentur NRW GmbH.

Die Kommunal Agentur NRW bietet angepasste Lösungen zu technischen, rechtlichen und organisatorischen kommunalen Fragestellungen, die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes miteinander in Einklang bringen. Dazu gehört auch die Begleitung kommunaler Ausschreibungen zur Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen.

Im Auftrag des NRW-Umweltministeriums MKULNV berät und begleitet die Kommunal Agentur NRW als PlattformKlima.NRW Kommunen und Kreise bei Ihren Aufgaben rund um Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes wird nachfolgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1.) Die Pumpen auf den Grundstücken im Bereich von Druckentwässerungsnetzen werden der öffentlichen Abwasseranlage zugeordnet, damit sie Bestandteil des Förderantrages sind. Die erforderlichen Satzungsänderungen sind entsprechend als Entwurf auszuarbeiten.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt mit der Kommunalagentur NRW auf Grundlage des vorliegenden Angebotes, mit einer Angebotssumme von brutto 61.969,25 €, einen Vertrag über folgende Dienstleistungen abzuschließen:

- Ausarbeitung der erforderlichen Satzungsänderungen für die Ausweitung der öffentlichen Abwasseranlage auf die Pumpen der Grundstücke die im Druckentwässerungsnetz entwässern.
- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln.
- Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung für die Ingenieurleistungen der Ausführungsphase.
- Begleitung der Bauumsetzung.

**Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz**

# Entwässerungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.08.2018

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 1 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. 1 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. 1 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. 1 S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 12.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

## § 1

## Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.12.2007,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
   Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:
   Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser :
   Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem :
   Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:
   Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

   a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen.

   b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Hausanschlussleitungen.

   c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich des Pumpenschachts nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Druckpumpe ist jedoch Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

   d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:
   Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

   a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (außer der Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung , Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. §20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. §58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

## § 3

## Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

## § 4

## Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## § 5

## Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

## § 6

## Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7

## Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder

4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

6. radioaktives Abwasser,

7. Inhalte von Chemietoiletten ,

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,

10. Silagewasser,

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),

12. Blut aus Schlachtungen,

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,

15. Emulsionen von Mineralölprodukten,

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## § 8

## Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9

## Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Hiervon kann abgewichen werden, wenn das anzuschließende Gebäude mehr als 200 laufende Meter von der nächsten Schmutz-/Mischwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung entfernt liegt.

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasservorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## § 10

## Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

## § 11

## Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

## § 12

## Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Druckpumpe wird von der Gemeinde gestellt und unterhalten.
Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

(2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. Der Standort der Druckentwässerungsanlage ist mit dem Grundstückseigentümer schriftlich abzustimmen. Verweigert der Grundstückseigentümer die schriftliche Zustimmung, so gilt der von der Gemeinde festgelegte Standort.

(3) Die Druckpumpe wird nach Inbetriebnahme Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

## § 13

## Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 4 und 5. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. Hausanschlussleitungen sind im Trennsystem zu verlegen und erst am Revisionsschacht zusammenzuführen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

## § 14

## Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

## § 15

## Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## § 16

## Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

## § 17

### Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## § 18

### Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## § 19

## Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## § 20

## Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

   oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 21

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
   Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz. 3 und 4
   Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5
   Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8
   Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2
   das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6
   in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11
   auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,

8. §§ 12 Abs. 2, 13 Absatz 4
   die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1
   den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,

10. § 14 Absatz 2
    den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,

11. § 15 Absatz 6 Satz 3
    die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,

12. § 16 Absatz 2
    der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3
    die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Sehachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 22

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.12.2007 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 15.08.2018
gez.

Diethelm
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

| Lfd. Nr. | Parameter | Grenzwert | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| 1) | Temperatur | 35° | 3 / 4 |
| 2) | pH-Wert- | 6,5 – 9,0 | 3 / 4 |
| 3) | absetzbare Stoffe | - | |
| 4) | schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)<br>gesamt | 300 mg/l | 2 /4 |
| 5) | Kohlenwasserstoffindex<br>gesamt | 20 mg/l | 1 /2 /4 |
| 6) | adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1 mg/l | 1 /2 /4 |
| 7) | leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)<br>Der Grenzwert gilt für die Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor. | 0,5 mg/l | 1 /2 /4<br>1 /2 /4 |
| 8) | Phenolindex, wasserdampfflüchtig<br>Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. | 100 mg/l | 1 /2 /4 |
| 9) | Farbstoffe | - | |
| 10) | organisch halogenfreie Lösemittel<br>Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt). | 10 g/l als TOC | 1 /2 /4 |
| 11) | Antimon (Sb) | 0,5 mg/l | 1 /2 /4 |
| 12) | Arsen (As) | 0,5 mg/l | 1 /2 /4 |
| 13) | Barium (Ba) | - | 1 /2 /4 |
| 14) | Blei (Pb) | 1 mg/l | 1 /2 /4 |
| 15) | Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l | 1 /2 /4 |
| 16) | Chrom (Cr) | 1 mg/l | 1 /2 /4 |
| 17) | Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l | 1 /2 /4 |

| Lfd. Nr. | Parameter | Grenzwert | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| 18) | Cobalt (Co) | 2 mg/l | 1 /2 /4 |
| 19) | Kupfer (Cu) | 1 mg/l | |
| 20) | Mangan (Mn) | - | |
| 21) | Nickel (Ni) | 1 mg/l | 1 /2 /4 |
| 22) | Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l | 1 /2 /4 |
| 23) | Selen (Se) | - | |
| 24) | Silber (Ag) | - | |
| 25) | Thallium (Tl) | - | |
| 26) | Vanadium (V) | - | |
| 27) | Zinn (Sn) | 5 mg/l | 1 /2 /4 |
| 28) | Zink (Zn) | 5 mg/l | 1 /2 /4 |
| 29) | Aluminium (Al) | - | |
| 30) | Eisen (Fe) | - | |
| 31) | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($NH_4$-N+$NH_3$-N) | 200 mg/l | 3 /4 |
| 32) | Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l | 1 /3 /4 |
| 33) | Sulfat (SO/) | 600 mg/l | 2 /4 |
| 34) | Sulfid /($S^2$), leicht freisetzbar | 2 mg/l | 1 /3 /4 |
| 35) | Fluorid (F), gelöst | 50 mg/l | 2 / 4 |
| 36) | Phosphor, gesamt | 50 mg/l | 2 / 4 |
| 37) | Stickstoff aus Nitrit (NOrN) | 10 mg/l | |
| 38) | spontane Sauerstoffzehrung | 100 mg/l | 3 / 4 |
| 39) | aerobe biologische Abbaubarkeit | - | |
| 40) | Nitrifikationshemmung | - | |

Bemerkungen:

1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles

2) Nicht abgesetzte homogenisierte qualifizierte Stichprobe

3) Stichprobe

4) Die Analyseverfahren richten sich nach den Festlegungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

# Satzung

## über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage- Entwässerungssatzung - der Stadt Waldbröl vom 07. Juli 2010

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) sowie der §§ 51 ff. und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Waldbröl am 07.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 23.12.1993.

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW

7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2
## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
   Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:
   Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
   Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:
   Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:
   Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

   a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

   b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

   c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz oder eine öffentliche Druckentwässerungsanlage erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckstation, jeweils bestehend aus Pumpe, Pumpenschacht und dazugehörigen Steuerungsein-

richtungen, sowie die Druckleitung bis zur Sammeldruckleitung, nicht jedoch die übrigen auf dem Grundstück herzustellenden oder bereits befindlichen Entwässerungseinrichtungen, zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, deren Entsorgung in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Gemeinde vom 23.12.1993 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

c) In Druckentwässerungsnetzen und öffentlichen Druckentwässerungsanlagen ist die an die Stelle des Kontrollschachtes oder der Inspektionsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören – mit Ausnahme der öffentlichen Druckleitungen und Druckstationen, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt – nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Öffentliche Druckentwässerungsanlage und Druckentwässerungsnetze:

a) Eine öffentliche Druckentwässerungsanlage besteht aus einem Druckentwässerungsleitungssystem auf dem privaten Grundstück als auch im öffentlichen Verkehrsraum, in welchem der Transport von Abwasser eines einzelnen Grundstückes durch von einer Pumpe erzeugten Druck in die öffentliche Kanalisation erfolgt.

a) Öffentliche Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer i.S.d. § 58 WHG, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt und der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf.

13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Kontrollschacht:
Ein Kontrollschacht ist ein Einstieg mit abnehmbarem Deckel, mit einem Innendurchmesser von 1,00 m, angebracht bzw. errichtet auf einer Abwasserleitung, um den Einstieg von Personen zu ermöglichen. Die Herstellung bzw. Errichtung eines Kontrollschachtes ist nach technischen Vorgaben der Stadt vorzunehmen.

15. Inspektionsöffnung:
Eine Inspektionsöffnung ist ein Bauwerk mit abnehmbarem Deckel, angebracht bzw. errichtet auf einer Abwasserleitung oder einem Abwasserkanal, die die Zugänglichkeit nur von der Oberfläche her erlaubt, nicht jedoch den Einstieg von Personen gestattet. Eine Inspektionsöffnung ist nach den technischen Vorgaben der Stadt vorzunehmen.

16. Rückstauebene:
Die Rückstauebene ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt der Grundstücksanschlussleitung an der das zu entwässernde Grundstück angeschlossen ist. Liegt der Kanal nicht in der Straße, gilt die unter dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen mit Öffnung als Rückstauebene.
Bei Druckentwässerungsnetzen und öffentliche Druckentwässerungsanlagen wird als Rückstauebene die Oberkante der Schachtabdeckung der öffentlichen Hauspumpstation festgelegt, an der die Hausanschlussleitungen des Grundstückes angeschlossen sind.
Die Stadt kann im Einzelfall abweichende Vorgaben machen.

## § 3
## Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

## § 4
## Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(5) Soweit ein Direktanschluss an ein Abwassernetz des Aggerverbandes erfolgt, sind die Bedingungen und Auflagen des Aggerverbandes einzuhalten.

## § 5
## Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## § 6
## Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7
## Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

Der Fall des Einleitens liegt auch dann vor, wenn die in Satz 1 aufgeführten Stoffe unbeabsichtigt von dem Grundstück des Anschlussnehmers in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

**a) Allgemeine Parameter:**

| | |
|---|---|
| Temperatur | 35°C |
| pH-Wert1 | wenigstens 6,5; höchstens 9,5 |
| Absetzbare Stoffe soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen | nicht begrenzt |

Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/1 nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen

**b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe** (u.a. verseifbare Öle, Fette):

| | |
|---|---|
| direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (NG 10) führen: | 100 mg/1 |
| gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/1 |

**c) Kohlenwasserstoffe:**

| | |
|---|---|
| direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l |
| gesamt (DIN 38409 Teil 18) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: | 10 mg/l |
| gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

**d) Halogenierte organische Verbindungen:**

| | |
|---|---|
| adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1,0 mg/l |
| leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (C1) | 0,5 mg/l |

**e) organische halogenfreie Verbindungen:**

Lösemittel: Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25); Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/1

**f) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):**

| | |
|---|---|
| Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| Arsen (As) | 0,5 mg/1 |
| Barium (Ba) | 5,0 mg/1 |
| Blei (Pb) | 1,0 mg/] |

| | |
|---|---|
| Cadmium (Cd) | 0,1 mg/1 |
| Chrom (Cr) | 1,0 mg/1 |
| Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/1 |
| Cobalt (Co) | 2,0 mg/1 |
| Kupfer (Cu) | 1,0 mg/1 |
| Nickel (Ni) | 1,0 mg/1 |
| Selen (Se) | 2,0 mg/1 |
| Silber (Ag) | 0,5 mg/1 |
| Quecksilber (Hg) | 0,03 mg/1 |
| Zinn (Sn) | 5,0 mg/1 |
| Zink (Zn) | 2,5 mg/1 |

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## § 8
## Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betrei-

benden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9
## Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## § 10
## Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## § 11
## Nutzung des Niederschlagswassers

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

(2) Sofern Niederschlagswasser als Brauchwasser der städtischen Kanalisation zugeführt wird, ist zwischen der Druckstation und der ersten Entnahmestelle ein vom städtischen Abwasserwerk bereitgestellten Wassermesser auf Kosten des Anschlussnehmers zu installieren.

(3) Als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser darf nicht mit der Trinkwasserversorgung netzmäßig verbunden werden.

(4) Durch den Anschlussnehmer ist der Stadt auf Anforderung eine Unternehmer-/Sachverständigenbescheinigung vorzulegen, wonach die errichtete Brauchwassernutzungsanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

## § 12
## Besondere Bestimmungen für öffentlichen Druckentwässerungsanlagen und Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels einer öffentlichen Druckentwässerungsanlagen oder eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile der öffentlichen Druckentwässerungsanlage oder des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckstation sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, unterhält und ggf. erneuert. Die erforderlichen Erdarbeiten auf dem Grundstück zwischen Pumpstation und der Grundstücksgrenze (außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes) werden durch die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers veranlasst.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckstation und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück zu Lasten des Anschlussnehmers anzuschließen. Die Stromkosten für den Betrieb der Pumpe trägt der Anschlussnehmer.

(3) Der Anschluss erfolgt direkt vom Hauptzähler aus und ist mit einem 0,5 mA Fi-Schutzschalter, einem 3-poligen 16 A C-Sicherungsautomat und einem 5 * 2,5 Anschlusskabel auszuführen.

(4) Die Druckstation sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(5) Der Pumpenschacht, die Steuereinheit sowie die Be- und Entlüftungssysteme müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung dieser Einrichtungen ist unzulässig.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

## § 13
## Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Die Kosten der Herstellung eines solchen nachträglichen Anschlusses trägt der Anschlussnehmer.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer geeignete Inspektionsöffnungen oder Kontrollschächte auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine geeignete Inspektionsöffnung oder einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück einzubauen, wenn diese/dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung bzw. eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Kontrollschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und der Inspektionsöffnungen bzw. Kontrollschächte bestimmt der Grundstückseigentümer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der technischen Vorgaben der Stadt. Die Lage der letzten Inspektionsöffnung bzw. des Kontrollschachtes am Ende der Hausanschlussleitung in Fließrichtung gesehen bestimmt die Stadt. Die letzte Inspektionsöffnung bzw. der letzte Kontrollschacht am Ende der Hausanschlussleitung in Fließrichtung gesehen ist grundsätzlich in der Nähe der Grundstücksgrenze anzuordnen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Sanierung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der gesamten abwasserführenden Anlagen und haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt nach dessen technischen Vorgaben zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

## § 14
## Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

## § 15
## Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

(3) Darüber hinaus ist der Anschlussnehmer verpflichtet, eine von der Stadt durchgeführte Überprüfung zu dulden, wenn der Verdacht einer Undichtheit oder eines anderen Mangels besteht. Wird eine Undichtheit oder ein anderer Mangel festgestellt, hat der Anschlussnehmer die gesamten Kosten der Überprüfung zu tragen, im anderen Fall werden die Kosten von der Stadt getragen.

## § 16
## Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## § 17
## Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## § 18
## Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen, Betriebsstörung der Pumpstation im Drucksystem),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

## § 19
## Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## § 20
## Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 21
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 9 Absatz 8
nicht innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

8. § 11 Absatz 1 bis 4
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben, Brauchwasser der städtischen Kanalisation zuführt, die Brauchwassernutzungsanlage mit dem Netz der Trinkwasserversorgung verbindet und keine Unternehmer-/Sachverständigenbescheinigung über die errichtete Brauchwassernutzungsanlage der Stadt vorlegt.

9. § 12 Absatz 2
die Druckstation oder die Druckleitung überbaut,

10. § 12 Absatz 5

den Pumpenschacht, die Steuereinheit sowie die Be- und Entlüftungssysteme nicht frei zugänglich hält bzw. überbaut,

11. § 13 Absatz 4
keine geeigneten Inspektionsöffnungen oder Kontrollschächte errichtet oder die vorhandenen Inspektionsöffnungen oder Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält,

12. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.

13. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

14. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt

15. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

16. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## § 22
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Waldbröl vom 26.10.1998 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Waldbröl vom 07.07.2010 (Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 08.07.2010

Gez.: K o e s t e r
Bürgermeister

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Bereich: Finanzen<br>Az.: | Sachbearbeiter: Herr Garzen<br>Datum: 29.05.2020 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 29.05.20 | Allg. Vertreter | 29.05.2020 |
| Fachbereichsleiter | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| Rat | 3 | | 10.06.2020 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Sachstand zur Umsetzung der Investitionen des Jahres 2020 und der übertragenen Investitionen aus 2019**
**hier: Antrag der CDU-Fraktion, hier eingegangen am 28.05.2020, „Investitionen in die Gemeinde Welver beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern!"**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 10.06.2020:**

- Siehe beigefügten Antrag!-

Die Corona-Pandemie stellt die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt" zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen
3. Änderung des Krediterlasses des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.BANK
5. Zugang zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen für bisher vom Bundes-Rettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäusern u.a.
6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können
7. Eintreten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen
8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich Corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung der Ziffern 4 und 5 des obigen Kabinettbeschlusses am 21. April 2020 den Entwurf für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020 mit der beabsichtigten Übernahme von Haftungsfreistellungen für die landeseigene Förderbank NRW.BANK in Höhe von 10 Milliarden Euro beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt.

Zur Umsetzung der Ziffer 6 des obigen Kabinettbeschlusses hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 14. April 2020 einen Erlass über die Anwendung der kommunalen Vergabegrundsätze in Zeiten der Auswirkungen von SARS-CoV-2 veröffentlicht.

Weitere Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Acht-Punkte-Plans werden aktuell auf Landesebene beraten.

Bereits in der Ratssitzung am 27.05.2020 wurde verwaltungsseitig mitgeteilt, dass für die reguläre Ratssitzung am 24.06.2020 Informationen zur Haushaltssituation der Gemeinde Welver, bedingt durch die Corona-Krise, vorgesehen waren.

Diese Informationen werden zur Zeit verwaltungsseitig erstellt und können bereits in der Sondersitzung am 10.06.2020 vorgestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Da zuerst die Vorstellung der Informationen erfolgen muss, wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

CDU

Fraktion im Rat der Gemeinde Welver

Gemeinde Welver

Der Bürgermeister

Am Markt 4

59514 Welver

Welver, Mai 2020

Ratssitzung am 10.06.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver, nachfolgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen und bittet um Beratung und Beschlussfassung:

„Investitionen in die Gemeinde Welver beschleunigen, um Arbeit und Beschäftigung zu sichern!"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Welver beauftragt die Verwaltung, die im Haushaltsplan 2020 vorgesehenen Investitionen in die Kindertageseinrichtungen, Schulen und die weitere Infrastruktur zu beschleunigen, um vor Ort dafür Sorge zu tragen, dass Arbeit und Beschäftigung in Zeiten der Corona-Pandemie gesichert werden und so heute der Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen gelegt wird.

Die Verwaltung möge bis zur nächsten Ratssitzung am 24.06. einen Überblick über die zeitliche Realisierung der im Haushalt 2020 vorgesehenen Investitionen geben sowie die noch rückständigen Maßnahmen aus den Vorjahren.

**Begründung**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz über 25 Milliarden Euro beschlossen.

Am darauffolgenden Tag, dem 25. März 2020, hat der Deutsche Bundestag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie das Wirtschaftsplanstabilisierungsfondsgesetz beschlossen. Zugleich hat der Deutsche Bundestag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG festgestellt.

Die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zielen darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sowie Bürgerinnen und Bürgern – und damit letztlich unsere Gesamtgesellschaft – in dieser außergewöhnlichen Notsituation stützen und die Folgen abmildern. Neben den direkten staatlichen Hilfen in Form von neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Sofortliquidität für Solo Selbstständige sowie Kleinst- und Kleinunternehmen ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Unternehmen eröffnet, um so jetzt den Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen.

**Dazu können wir in der Gemeinde Welver einen weiteren entscheidenden Beitrag leisten: Um Arbeit und Beschäftigung abzusichern, bedarf es dringend einer Beschleunigung der mit dem Haushalt 2020 vorgesehenen Investitionen und deren Vergaben.**

Unsere Gemeinde Welver hat die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes durch zusätzliche – im eigenen Zuständigkeitsbereich liegende – steuerpolitische Maßnahmen unterstützt. Das ist richtig so! Darüber hinaus sind wir als Kommune auch direkt von Schließungen öffentlicher Einrichtungen in Verbindung mit Mindererträgen im Haushalt und Mehraufwendungen im Zuge der Corona-Pandemie belastet.

Doch dies darf nicht dazu führen, dass dringend notwendige Investitionen in unsere öffentliche Infrastruktur verzögert in die Märkte kommen: Unsere Gemeinde kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass es keine Krise nach der Krise gibt.

Um die nachhaltige Entwicklung unserer Gemeinde voranzubringen, ist es außerdem von immenser Bedeutung, dass erforderliche Planverfahren – sei es und / oder Bebauungspläne – zügig umgesetzt und abgeschlossen werden können, damit Raum für Investitionen zur Verfügung steht.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen: 1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten. 2. Sonderhilfegesetz „Stärkungspaktgesetz" zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen. 3. Änderung des Krediterlasses des Landes Nordrhein-Westfalen. 4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.BANK.

5. Zugang zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen für bisher vom Bundes Rettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäuser u.a. 6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können. 7. Eintreten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für vergaberechtliche Erleichterungen im EU-Oberschwellen-Bereich). 8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich Corona-bedingter Schäden aus dem NRW Rettungsschirm.

Diese Maßnahmen setzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen nun nach und nach um – inklusive eines anteiligen liquiditätswirksamen Ausgleichs Corona-bedingter Schäden aus dem 25Milliarden-Euro-schweren NRW-Rettungsschirm.

Mit einer schnelleren Umsetzung von kommunalen Investitionsvorhaben und dem Schaffen von räumlichen Grundlagen für eine nachhaltige Stadtentwicklung können wir unserer Verantwortung als Rat der Gemeinde Welver gerecht werden, um gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund dafür Sorge zu tragen, dass heute der Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen gelegt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Schulte

CDU-Fraktionsvorsitzender